

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 20. Dezember

1871.

Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der Weihnachtsverkehr mit der Post in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin täglich über dreißigtausend Pakete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammenbrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Präcision geht und a tempo eintrifft. Das Publikum wolle daher im eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit den Weihnachtsversendungen beginnen, damit die Massen zertheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, als Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Paket könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast jeder Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die Ausnahme nicht vor.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldcheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1863 (A.), sowie der Neumärkischen Schulverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreisasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulbengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschriebenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15. Dezember c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. am 2. Januar 1872 gekündigten Schulverschrei-

bungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schulverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorchriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. Dezember 1871.  
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Meinecke.

2) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4 1/2 %) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schulbengattungen mit einem besonderen Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich

Ausgegeben in Marienwerder den 21. Dezember 1871.

weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einzulassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schulbengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlich Regierungen resp. von der Königlich Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

**3) Bekanntmachung,**

betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauffeite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesamtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preussische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der

von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thaler einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Meinecke.

4) Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassensbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassensbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassensbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.  
Ihnen pliz.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

5) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Zilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Zilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.  
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

**6) Bekanntmachung.**

Bestellgelsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen etc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgelswesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnrten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzun-

gen getroffen werden. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 5 Groschen bez. 18 Kreuzer,
2. bei Zeitungen, welche zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 10 Groschen oder 35 Kreuzer,
3. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 15 Groschen bez. 53 Kreuzer,
4. bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden, 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,
5. bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bezw. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung. Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.  
Stephan.

7) **Bekanntmachung,**  
die Weihnachtssendungen betreffend.

Allen Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Pakete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammenbrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtsendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Paket zu setzen ist.

Berlin, den 2. Dezember 1871.  
Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

8) **Bekanntmachung.**  
Einführung neuer Freimarken, Franco-Couvertz und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couvertz und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem deutschen Reichsabler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthorten:

- a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebiets-theilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couvertz zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu  $\frac{1}{3}$  Groschen;
- b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebiets-theilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom ersten Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couvertz zu

3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu ein Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein. Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couvertz ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. b. z. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar: bei den Couvertz zu 1 Gr. von 1 Pf. pro Stück, bei den Couvertz zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à  $\frac{1}{3}$  Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couvertz und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken u. d. d. bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.  
Kaiserliches General-Postamt.  
In Vertr.: Wiebe.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

9) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Dezember c. zu genehmigen geruht, daß der bisherige selbstständige Gutsbezirk Domaine Marienwerder aufgehoben, und daß die auf demselben entfallenden Ortshaften Groß und Klein Marienau zu Einem Gemeindebezirk, welcher den Namen Marienau zu führen hat und die Ortshaften Marienfelde und Schäferei jede zu einem besonderen Gemeindebezirk erhoben werden.

Marienwerder, den 16. Dezember 1871.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**10)** Der 17 Jahre alte Handlungslehrling Otto Naefche, zur Zeit in Ortelzburg, hat am 9. Juli cr. aus dem Zempelburger See den Otto Strube zu Zempelburg mit erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird diese Handlungsweise hierdurch öffentlich belobend anerkannt.

Marienwerder, den 6. Dezember 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**11)** Der fiskalischerseits an den Domainenpächter Krause zu Flewo veräußerte Zwiniaz-Londzwyner See ist mit Genehmigung der Herrn Ober-Präsidenten der Provinz aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausgeschieden und mit dem Gemeindevorstande von Londzyn, Kreises Lobau, vereinigt worden.

Marienwerder, den 4. Dezember 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**12)** Unter den Pferden des Einfassen Gustav Bort zu Nizwalde, Kreises Graudenz, ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 5. Dezember 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**13)** Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Friedland mit dem Wohnsitz in Bartenstein ist erledigt und werden qualifizierte Bewerber aufgefördert, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Königsberg, den 7. Dezember 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**14)** Der Gutsbesitzer und Vorsteher bei der Kirche in Alesenburg, Herr v. Franzius in Kaltenhof, hat das Innere der kleinen Kirche aus eigenen Mitteln vollständig renoviren lassen, was wir in Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Gemeinnes zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 6. Dezember 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.



**15)** Wegen des neuerdings erfolgten Auftretens der Kinderpest im Kreise Rowno ist bis auf Weiteres die Ein- und Durchfuhr von:

Kindvieh, Schafen, Ziegen, frischen (auch gefrorenen) Rindhäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen aus Rußland via Eyd-  
luhnen mit der Ostbahn untersagt.

Schweine dürfen nur in Stagewagen eingeführt werden.

Bromberg, den 6. Dezember 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**16)** Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem

unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 22. Januar 1872 unter Einbringung 1) des Abgangs-Zeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 1. Februar, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einbringstermin der Arbeiten ist der 16. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2. April, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 11. Dezember 1871.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Dr. theol. Voigt, z. Dekan.

### **17) Idiotenanstalt zu Masteenburg. Fragebogen.**

1. Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?  
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden.

10. Leidet oder litt das Kind an bystratischen Leiden (Skrophylotiz, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helminthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtsheile etc. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes.

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungsversuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregter (erethisch)?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a) Ist es störrig, still oder lärmend?

b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Rängen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden zc. bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a) Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?

b) Abmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c) Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninen (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f) Spricht es alle einzelne Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung ohne innern Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen zc.?

b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes zc.?

c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?

d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.?

e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?

f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?

g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Verrichtungen verrichten?

h) Erinnerst es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i) malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

### Aufnahme-Bedingungen.

1. Ausnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit

mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Tauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,

b) vier neue Hemden,

c) ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,

d) ein Duzend Taschentücher,

e) zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln,

f) einen Waschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

### Personal: Chronik.

18) Der Kreisbaumeister Barnick in Conitz ist von dort nach Schwetz und der Kreisbaumeister Münncke ist von Schwetz nach Conitz in gleicher Dienstbeziehung versetzt.

Der Rentier Citner, Maurermeister Steiner und Tischlermeister Schmidt sind zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Culm gewählt und als solche bekräftigt worden.

Der Besitzer Franz Chudzinski ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Rauerndorf wiedergewählt und als solcher bekräftigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der P. S. B.

Dem Eisenbahn-Baumeister Siecke ist die commissarische Verwaltung der für die Strecke Thorn-

Jablonowo der Thorn-Insterburger Eisenbahn eingerichtet. XI. Betriebs-Inspektion mit dem Sitz in Thorn übertragen worden.

Zu Post-Secretairen sind ernannt:

Die Post-Expeditenten Graubmann, Schmidt und Komossa in Graudenz, Paul in Jankow, Pohlmann in Thorn, Neuschel in Konitz und Teuffel in Culm.

Es sind veretzt:

Der Post-Secretair Della d von Mr. Friedland nach Briesen W.-Pr., der Postpraktikant Jastrów von Warlubien nach Culm unter E-nennung zum Post-Secretair, die Postamts-Assistenten Joeden II. von

Warlubien nach Ezerwinst und Schirmacher von Ezerwinst nach Warlubien, die Post-Expeditente Lenz von Schönsee nach Jablonowo, Schwante von Briesen nach Mr. Friedland, Sommerfeld von Landek W.-Pr. nach Strchau, Zaporowicz von Jablonowo nach Schönsee.

Der Post-Expeditieur Hagemann in Flötenstein ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Briefträger Grassunder in Dt. Crone ist pensionirt und der Bureau-Assistent Pipnow in Marienwerder ist gestorben.

Der Kataster-Controleur A. Müller zu Dt. Crone ist zum Steuer-Inspektor ernannt.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage: das revidirte Statut für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Regierungsbezirk Marienwerder und der Deffentliche Anzeiger Nro. 51.)

# Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

(Original hat 15 Sgr. - Stempel.)

## Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft  
zu London, von 1869.

### Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Acten der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Acten zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)  
Demum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfaßt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acts von 1869“ (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

## Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte anordnen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Namen sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

## Untereinteilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll von Directoren- Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabsorgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Acte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidents (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Actien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtsstitel besitzenden zu unteruchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigener und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) der ursprünglichen Einzahlung — resp.  $\frac{1}{5}$  von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnismäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schilling und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Actien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Actie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Acte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Directoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereinteilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

## Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft nachgeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

## Registrierung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sectionen der Parlaments-Acte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihohe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an welcher Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und October oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlaments-Acte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Directoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsacte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrierten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

## Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- (1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebenzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Director wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.
- (2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebenzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Directoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Director gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Directoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.
- (3.) Nachdem die Zahl der Directoriums-Mitglieder in leterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen West-Gesellschaft zu ernennen sind.
- (4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.
- (5.) Ein Actienbesitzer soll als Director gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.
- (6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Director zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

### Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebenzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Auslosung unter sich auf vier vermindert werden. Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte. Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelassene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

### Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Directoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

### Dividenden auf die Actien verstorbenen Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besizers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

### Gerichtliche Maßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 66 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besizers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist. Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesizers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

### Aufstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelt einer von Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogener General-Vollmacht, (zu deren Aufstellung sie durch das Sitzungs-Protocoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden geschnellig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

### Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Königs-Feuer-Versicherungsgesellschaft)“ Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilnehmern

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

**Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.**

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebenowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contracten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und andren — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

**Kosten der Parlaments-Acte.**

14. Die anlässlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

**Schema.**

**Form der Anzeige.**

Namens-Anzeige vom <sup>ten</sup> <sup>18</sup>  
 des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire Insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;  
 fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrierten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:  
 A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .

Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:  
 E. F. aus . . . . . & G. H. aus . . . . .

Namen der neuen Actien-Besitzer:  
 J. K. aus . . . . . & L. M. aus . . . . .

**Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.**

Ich A. B. aus . . . . ., einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiernit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrierung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ob, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelm's IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte mit Titel: „Parlaments-Acte zum behufs der gegenwärtigen Session des Parlaments erlassene Parlaments-Acte mit Titel: „Parlaments-Acte zum behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eidesleistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch zum behufs der vollkommeneren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnötigen Eidesleistungen, aufzuheben.“

Vorstehende Acte wird hiernit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.  
 Berlin, den 1. September 1871.

**H. J. Dünnwald,**  
 General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“,  
 Poststraße No. 31, Berlin

# Verzeichniß

der am 16. Dezember 1871 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-  
Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872  
gekündigten Schulverschreibungen

## der Staats-Anleihe vom Jahre 1836.

(Vierzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à <b>1000</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 2565 bis 2573.	2575.	2790 bis 2799.	3221 bis 3224.
3226 bis 3231.	5609 bis 5614.	5616.	6999.	7000. 7002.
				40 Stück über 40,000 Rthlr.
Lit. B. à <b>500</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 1424 bis 1429.	1431 bis 1441.	1443 bis 1445.	1873.
1875.	1878 bis 1895.	4919 bis 4938.		60 Stück über 30,000 Rthlr.
Lit. C. à <b>200</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 3066 bis 3115.	9416 bis 9423.	9425 bis 9427.	9429
bis 9445.	9447 bis 9468.			100 Stück über 20,000 Rthlr.
Lit. D. à <b>100</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 11713 bis 11738.	12703 bis 12802.		
				126 Stück über 12,600 Rthlr.
				Summa 326 Stück über 102,600 Rthlr.

Berlin, den 16. Dezember 1871.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
v. Wedell. Löwe. Meinede.

# Verzeichnis

der Staats-Einkünfte vom Jahre 1866

Königliche Schulverwaltungen

Veröffentlicht durch die Königl. Schulverwaltung in Berlin, im Jahre 1866

I. A. 1000	1000 bis 1000	1000 bis 1000	1000 bis 1000
I. B. 500	500 bis 500	500 bis 500	500 bis 500
I. C. 200	200 bis 200	200 bis 200	200 bis 200
I. D. 100	100 bis 100	100 bis 100	100 bis 100
Summa 325 100 000			

Berlin den 10. October 1866

Königliche Schul-Verwaltung der Staats-Einkünfte

in Vertheilung durch die Königl. Schulverwaltung